

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 213 - Historisches Zentrum
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michaela Fasler-Busch +49 (202) 563 6145 +49 (202) 563 8027 michaela.fasler-busch@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1992/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.12.2015	Ausschuss für Kultur	Empfehlung/Anhörung
08.12.2015	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
09.12.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
14.12.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Entgeltordnung für das Stadtarchiv		

Grund der Vorlage

Änderung der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Entgeltordnung des Stadtarchivs gemäß der Anlage.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Entgeltordnung des Stadtarchivs wurde zuletzt am 10.05.2012 geändert. Die vorliegende, überarbeitete Fassung der Entgeltordnung beinhaltet erforderliche Ergänzungen die u.a. das geänderte Nutzerverhalten berücksichtigen, bspw. Online-Anfragen oder digitale Reproduktionen. Weiterhin dient die Überarbeitung der Übersichtlichkeit und Verstärkung der Einnahmen.

Im Einzelnen:

Einführung eines Entgeltes für eine über 20 Bände hinausgehende Nutzung von Personenstandsunterlagen

Vor allem aus konservatorischen Gründen ist die Benutzung von Personenstandsunterlagen im Lesesaal grundsätzlich auf 20 Bände pro Person beschränkt. Da manche Besucher jedoch mehr Bände für ihre Recherchen benötigen und oft von weither anreisen, möchte das Stadtarchiv ermöglichen, weitere Bände pro Besucher auszuheben, allerdings gegen ein Entgelt von 2 € pro 10 weiterer ausgehobener Bände. Dies ist ein Beitrag für die durch die Benutzung erfolgende Abnutzung der Bände, die zwangsläufig irgendwann zu einem Restaurierungsbedarf führt.

Erhebung von Entgelten für Fotokopien

In der letzten Entgeltordnung ist der Punkt „Fotokopien“ nicht berücksichtigt worden. Es handelt sich um Fotokopien oder Scans mit dem Multifunktionsdrucker vor allem aus Büchern oder Findmitteln.

Konkretisierung der Versendung einer Zweitausfertigung von Personenstandsunterlagen mit Beglaubigung

Bisher war in der Entgeltordnung nur der Posten „jede weitere Kopie derselben Urkunde“ geregelt, nicht jedoch eine zweite Beglaubigung, die für die erste Urkunde 5 € kostet. Da eine Zweitausfertigung ohne Beglaubigung 5 €, also die Hälfte der Erstbeglaubigung kostet, soll der Preis für die Zweitausfertigung mit Beglaubigung, ebenfalls die Hälfte, also 7,50 € betragen.

Einführung einer Bearbeitungspauschale für digitale Reproduktionen (ausgenommen Bibliotheksgut und Findmittel) anstelle der bisherigen Pauschale für die E-Mail-Versendung

Die bisherige Pauschale für die E-Mail-Versendung vor allem von Fotos in Höhe von 20 € wurde vom Nutzer nicht angenommen, da der Postversand mit ca. 0,62€ wesentlich günstiger ist.

Im Hinblick auf die für Januar 2016 avisierte Einführung eines Formulars (FormSolution) für Online-Anfragen mit anhängender Bezahlungsfunktion ist die Einführung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 10 € für bis zu 10 Aufnahmen und in Höhe von 20 € bei über 10 Aufnahmen vorgesehen, zzgl. eines Betrages von 1 € für den Scan-Vorgang.

Reproduktion von Karten ab DIN A 3

Vereinzelte wird die Reproduktion von großformatigen Karten aus den Beständen des Stadtarchivs nachgefragt. Dies ist technisch nur im Geodatenzentrum möglich. Nach Absprache mit dem Geodatenzentrum soll es ermöglicht werden, großformatige Karten des Stadtarchivs dort zu reproduzieren.

Für diese aufwändige Sonderleistung wird eine Pauschale in Höhe von 20 € erhoben.

Streichen des § 3 Abs. 2 Satz 2 „Alle Reproduktionen werden grundsätzlich als Arbeitskopie hergestellt“

Der Satz 2 „Alle Reproduktionen werden grundsätzlich als Arbeitskopie hergestellt“ erscheint dem Stadtarchiv angesichts überwiegend hergestellter Digitalisate inhaltlich überflüssig und wird deshalb gestrichen.

Änderungen bei den Ermäßigungen in § 5

Die gesetzlichen Grundlagen für Personen, denen Ermäßigungen zu gewähren sind, haben sich geändert und sind hier berücksichtigt. (§ 5 Abs. 1)

Neu aufgenommen wurde die Befreiung von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden sowie Studierenden bis zum 35. Lebensjahr vom Tagesnutzungsentgelt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4), um diesem Personenkreis im Rahmen des Bildungsauftrages der Stadt den Zugang zum Stadtarchiv zu erleichtern.

In der Entgeltordnung aus dem Jahr 2012 war keine Regelung für Reproduktionen nach § 3 Abs. 2 für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, ebenfalls unter Bezugnahme auf den Bildungsauftrag sollen diese nun bis 20 Aufnahmen kostenfrei erhalten. Für eine darüber hinausgehende Anzahl von Repros nach § 3 Abs. 2 sollen Schülerinnen und Schüler die Hälfte der Entgelte bezahlen.

Demografie-Check

Nicht erforderlich

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Entwurf Entgeltordnung Stadtarchiv